OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652629/8/MZ

Datum:
Linz, 6. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P G, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2022, GZ: Fe 1250/2022, betreffend Aufforderung zur Beibringung von Alkohollaborbefunden

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.10.2022, GZ: Fe 1250/2022, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgetragen, „zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeug [sic] der Klassen AM und B die erforderlichen Befunde (Alkohollaborbefund auf CD-Tect, ETG. GGT, GOT, GPT und MCV und Befund eines Facharztes für Psychiatrie) beizubringen“.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der bP sei von der Bezirks-hauptmannschaft Steyr-Land die Lenkberechtigung befristet bis 18.06.2023 erteilt und die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und eine aktuelle Haaranalyse auf Ethylglucuronid zur Nachuntersuchung vorgeschrieben worden. Da die bP zwischenzeitig am 23.09.2021 ein KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht habe, erachte es die Behörde als erforderlich, bereits jetzt anlassbezogen die gesundheitliche Überprüfung einzufordern und nicht bis zum Fristende zu warten.

II.a) Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Soweit für das weitere Verfahren von Relevanz, bringt die bP vor, seit dem Vorfall am 23.09.2021 eine strenge Alkoholkarenz einzuhalten. Dieser Umstand sei dokumentiert und ergebe sich insb auch vor dem Hintergrund, als die bP im Rahmen eines elektronisch überwachten Hausarrestes abstinent zu sein habe, was auch überwacht werde. Es wird daher beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben.

b) Mit Schreiben vom 06.02.2023 teilte die bP mit, die Beschwerde im Hinblick auf die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme zurückzuziehen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt. Zudem wurde in von der bP im Zuge des Beschwerdeverfahrens übermittelte Unterlagen Einsicht genommen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der bP wurde, nach einem Entzug wegen Lenken eines KFZ in durch Alkohol beeinträchtigten Zustandes, am 09.07.2021 die Lenkberechtigung neuerlich erteilt. Dabei wurde eine Befristung ausgesprochen, weiters wurden vierteljährliche Haaranalysen sowie zum Ablauf der Befristung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme als Auflage vorgeschrieben.
Am 23.09.2021 lenkte die bP wiederum ein KFZ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,71 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft) und verursachte dabei einen Verkehrsunfall, bei welchem eine Person zu Tode und drei weitere Personen verletzt wurden. Aufgrund dieses Deliktes wurde der bP die Lenkberechtigung für die Dauer von 11 Monaten entzogen (LVwG-652313/5/SE vom 28.03.2022).

Am 19.08.2022 wurde von der bP eine Haarprobe abgegeben, welche im Anschluss von der F GmbH untersucht wurde (Seite 128ff im Behördenakt). EtG konnte bei dieser Untersuchung nicht nachgewiesen werden, der Befund erlaubt sohin keinen Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum von drei Monaten.

Die bP verbüßt seit 18.05.2022 eine Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes. Der bP wurde dabei ua als Pflicht auferlegt, Alkoholabstinenz einzuhalten (siehe Punkt 3. des Bescheides der Anstaltsleitung der JA Linz vom 11.05.2022, GZ: EÜH-2022/0343). Die bP hat diesen Auflagepunkt bis dato eingehalten.

d) Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich weitgehend unstrittig aus den vorliegenden Akten. Im Hinblick auf die Feststellung, dass die bP seit Antritt des elektronisch überwachten Hausarrestes am 18.05.2022 die auferlegte Alkoholabstinenz einhält, ist auf das Schreiben des Justizbediensteten W vom 05.01.2023 zu verweisen. Dieser legt dar, dass die bP täglich mindestens 2x einen Alkotest machen müsse. Dazu befinde sich ein Gerät zur Überwachung des Alkoholkonsums in der Unterkunft des Strafgefangenen. Seit Strafantritt sei noch nie ein Wert über 0,00 Promille gemeldet worden. Seit Jänner 2023 sei der bP daher auch genehmigt worden, sich von Montag bis Mittwoch abseits der

angesprochenen Unterkunft aufzuhalten, weshalb derzeit eine Testung nur noch von Donnerstag bis Montag in der Früh erfolge.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

b) Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, liegt der Zweck eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG demgemäß darin, die notwendige Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens im Sinne des § 8 leg cit zu ermöglichen (vgl VwGH 25.2.2003, 2001/11/0179; 20.4.2004, 2004/11/0015).

Im ggst Fall wurde die bP, soweit nach der Zurückziehung im Hinblick auf die Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme noch relevant, gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens Alkohollaborwerte beizubringen. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes ist es jedoch nicht weiter nötig, der bP weitere Nachweise in Bezug auf ihr Alkoholkonsumverhalten aufzuerlegen: Die bP hat im Verfahren belegen können, seit 18.05.2022 (Strafantritt im elektronisch überwachten Hausarrest) keinen Alkohol konsumiert zu haben. Dies wird durch die beigebrachte Haaranalyse vom 19.08.2022 untermauert.
Es vermag daher nicht nachvollzogen zu werden, weshalb der Amtsarzt trotz Vorlage der in Rede stehenden Dokumente, nicht in der Lage sein sollte, sein Gutachten zu erstatten.

Der Beschwerde ist daher im aufrechten Umfang stattzugeben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu

Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und darüber hinaus der Beantwortung der Frage, ob konkret für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens die bP betreffend ausreichend Dokumente vorliegen, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer